

Satzung über die Benutzung der Stadtwaagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bereitstellung der Stadtwaagen als öffentl. Einrichtungen

Die Stadt stellt eine Stadtwaage in Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und im Stadtteil Königstädten, Rathausstraße, als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 2

Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Stadt ist zur Benutzung der Stadtwaagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

§ 3

Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten der Stadtwaagen werden besonders veröffentlicht.

§ 4

Sonstige Benutzungsbestimmungen

Die technischen Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtwaagen werden durch Anschlag an dem Standort der Stadtwaagen bekannt gemacht.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für jede Wägung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Satzung über die Benutzung der Stadtwaagen

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Grundgebühr pro Wägung
pro angefangene Tonne | 5,00 DM
2,00 DM |
| b) | Zuschlag für Wägung außerhalb der
festgesetzten Wiegezeiten | 10,00 DM |

(2) Zur Ermittlung des Nettogewichtes wird das Taragewicht unentgeltlich festgestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 1991 in Kraft.

Die Satzung vom 31.10.1967 tritt damit außer Kraft.

Rüsselsheim, den 19. Juni 1991

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Winterstein
Oberbürgermeister